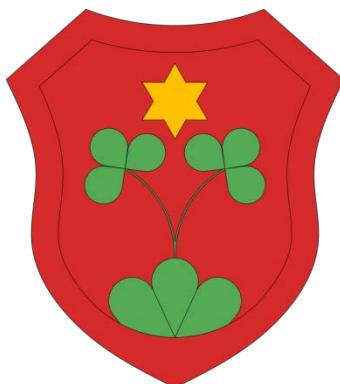


# **Statuten**



**des Geschlechtes Hegglin von Menzingen**

# **Statuten des Geschlechtes Hegglin von Menzingen**

## **Vorwort**

Der in der heutigen Form bestehende Verein wurde im Jahre 1861 mit der Annahme der ersten Statuten gegründet. Der Sinn und Zweck der damaligen Gründer wurde über die ganze Zeit beibehalten und wird auch mit diesen Statuten fortgesetzt. Bewusst werden alte und traditionelle Werte und Bezeichnungen übernommen. Im Besonderen trifft dies auf folgende Bezeichnungen zu:

Hausjahrzeitversammlung	= Generalversammlung/Mitgliederversammlung
Kommission	= Vorstand
Pfleger	= Präsident/Vorsitzender

## **Hinweis**

Der Text ist einfachheitshalber in männlicher Form abgefasst. Sämtliche Begriffe gelten selbstverständlich auch für Frauen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Ziel und Zweck
- Art. 3 Mittel und Rechnungsjahr
- Art. 4 Mitgliedschaft
- Art. 5 Mitgliederbeitrag
- Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 7 Organe des Vereins
- Art. 8 Hausjahrzeitversammlung
- Art. 9 Statutenänderungen
- Art. 10 Auflösung des Vereins
- Art. 11 Kommission
- Art. 12 Revisoren
- Art. 13 Haftung
- Art. 14 Gottesdienst und Kirchenstand
- Art. 15 Kompetenzen und Entschädigungen
- Art. 16 Stipendien
- Art. 17 Stipendien des Adolf Hegglin-Pfister-Fonds
- Art. 18 Inkraftsetzung

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Geschlecht Hegglin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Menzingen.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

- 2.1 Freundschaftlicher Zusammenschluss der Vereinsmitglieder mit dem Ziel der Äufnung und Verwaltung des Vereins- und Fondsvermögens.
- 2.2 Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung durch Gewährung von Stipendien.
- 2.3 Aufrechterhaltung der bestehenden Stammbaumdaten sowie Erhalt von Traditionen.

## **Art. 3 Mittel und Rechnungsjahr**

- 3.1 Zur Finanzierung der Vereinszwecke stehen zur Verfügung:  
Mitgliederbeiträge  
Erträge aus Kapital und Darlehen  
Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mittel dürfen nur mündelsicher angelegt werden.
- 3.3 Das Rechnungsjahr endet per 30. September.
- 3.4 Sofern es das Vereinsvermögen erlaubt, können an Vereinsmitglieder grundpfandgesicherte Darlehen gewährt werden. Über die Gewährung von Darlehen entscheidet die Hausjahrzeitversammlung auf Antrag der Kommission. Die Darlehen werden  $\frac{1}{4}\%$  tiefer als der Zins der günstigsten Ortsbank gewährt.
- 3.5 Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist in jeder Art und Weise ausgeschlossen.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen des Geschlechtes Hegglin werden, die im Stammbaum der Hegglin von Menzingen aufgeführt sind, den Familiennamen Hegglin führen und sich mit dem Vereinszweck identifizieren.  
Aufnahmegesuche sind an den Pfleger zu richten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Kommission durch die Hausjahrzeitversammlung.
- 4.2 Stipendienbezüger können nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins sein.

## **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

- 5.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr mindestens CHF 10.00, maximal CHF 50.00. Der Beitrag wird jährlich von der Hausjahrzeitversammlung festgelegt.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Namensänderung oder Tod.
- 6.2 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist mindestens 30 Tage vor der Hausjahrzeitversammlung dem Pfleger mitzuteilen.
- 6.3 Ein Ausschluss erfolgt, wenn während vier nacheinander folgenden Jahren der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde oder durch grobe Verletzungen der Statuten oder der Vereinsinteressen. Über einen Ausschluss entscheidet die Hausjahrzeitversammlung auf Antrag der Kommission.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
1. die Hausjahrzeitversammlung
  2. die Kommission
  3. die Rechnungsrevisoren

## **Art. 8 Hausjahrzeitversammlung**

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hausjahrzeitversammlung. Die ordentliche Hausjahrzeitversammlung findet jährlich im Dezember in Menzingen statt. Zur Hausjahrzeitversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind auch über elektronische Medien gültig.
- 8.2 Anträge zu Handen der Hausjahrzeitversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Pfleger zu richten.
- 8.3 Die Kommission oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hausjahrzeitversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.4 Die Hausjahrzeitversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hausjahrzeitversammlung
  2. Genehmigung des Jahresberichtes
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  4. Behandlung der Stipendiengesuche
  5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

6. Wahl des Pflegers, der übrigen Kommissionsmitglieder und der Revisoren
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse
9. Allfälliges

## **Art. 9 Statutenänderungen**

- 9.1 Damit eine Statutenänderung beschlossen werden kann, müssen mindestens 30 Mitglieder anwesend sein. Zudem wird die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder benötigt.

## **Art. 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Jede dazu ordnungsgemäss einberufene Hausjahrzeitversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 Mitglieder teilnehmen. Für den Beschluss einer Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 10.2 Bei der Auflösung des Vereins gehen Vermögen und Fond an die Bürgergemeinde Menzingen mit der Auflage, die Vermögensverwaltung sowie die Stipendiengewährungen gemäss diesen Statuten aufrecht zu erhalten. Bei Fehlen der Bürgergemeinde tritt die Einwohnergemeinde Menzingen mit den gleichen Auflagen an diese Stelle. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

## **Art. 11 Kommission**

- 11.1 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und ist das vollziehende Organ des Vereins. Sie besteht aus:
1. Pfleger
  2. Vizepfleger
  3. Aktuar
  4. Kassier
  5. Beisitzer
- 11.2 Die Kommission wird von der Hausjahrzeitversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ausser dem Pfleger konstituiert sich die Kommission selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Die Kommission führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 11.4 Die Kommission verwaltet die Stammbaumdaten in schriftlicher und elektronischer Form. Sie ist zuständig für den Internetauftritt des Vereins.
- 11.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Pfleger kollektiv mit einem Mitglied der Kommission.

- 11.6 Die Kommission versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Kommissionsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 12 Revisoren**

- 12.1 Die Hausjahrzeitversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche jährlich die Buchführung kontrollieren. Sie erstellen zuhanden der Hausjahrzeitversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Haftung**

- 13.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ebenfalls ausgeschlossen.

### **Art. 14 Gottesdienst und Kirchenstand**

- 14.1 Zum Gedenken an die verstorbenen Mitglieder soll am Tage der Hausjahrzeitversammlung ein gemeinschaftlicher Gottesdienst gehalten werden.
- 14.2 Der Verein besitzt in der Pfarrkirche Menzingen zwei Kirchenstände. Der allgemeine Kirchenstand befindet sich im Schiff und der Familienkirchenstand unter der Empore. Der allgemeine Kirchenstand steht dem ältesten Vereinsmitglied zu. Der Kirchenstand darf bei Nichtbenutzung durch den Berechtigten auch durch andere Vereinsmitglieder benutzt werden.  
Der Familienkirchenstand steht dem ältesten Mitglied der ab Hof Harget stammenden Hegglin zu. Der Kirchenstand darf bei Nichtbenutzung durch den Berechtigten auch durch andere Vereinsmitglieder benutzt werden.

### **Art. 15 Kompetenzen und Entschädigungen**

- 15.1 Die Kommission hat pro Vereinsjahr eine Finanzkompetenz von maximal CHF 1'000.00. Die Ausgaben haben grundsätzlich den Vereinszwecken und der Fortführung des Vereins zu dienen. Die Kosten der Hausjahrzeitversammlung sowie die Stipendienbeiträge sind darin nicht enthalten.
- 15.2 Für grössere finanzielle Aufwände ist auf Antrag der Kommission die Zustimmung der Hausjahrzeitversammlung notwendig. Dazu gilt das einfache Mehr.
- 15.3 Die Mitglieder der Kommission führen das Amt ehrenamtlich aus. Ihre Verpflegung an der Hausjahrzeitversammlung geht zu Lasten des Vereins.  
Priester, welche an der Hausjahrzeitversammlung den Gottesdienst feiern, erhalten an der Hausjahrzeitversammlung die Verpflegung zu Lasten des Vereins.

- 15.4 Spesen aus dem Vereinsgeschehen müssen belegt werden und werden durch die Vereinskasse übernommen.
- 15.5 Beiträge für die Verpflegung der Vereinsmitglieder anlässlich der Hausjahrzeitversammlung werden keine geleistet. Beiträge können jedoch auf Antrag beschlossen werden. Der Beitrag darf nicht höher sein als der beschlossene Jahresbeitrag und der Beschluss gilt nur für die aktuelle Hausjahrzeitversammlung.

## **Art. 16 Stipendien**

- 16.1 Der Verein richtet an stipendiengesetzte Personen des Namens Hegglin Stipendien aus, sofern der Nachweis über den Besuch einer Mittel- oder Hochschule oder einer anerkannten Berufsausbildung jeglicher Branche bestätigt wird.
- 16.2 Stipendiengesuche sind jährlich schriftlich mit einem Ausbildungsnachweis (Zeugnis, Vertrag, Zulassung usw.) an den Pfleger einzureichen. Die Gesuche müssen bis spätestens 31. Oktober eingereicht sein.
- 16.3 Die Stipendiengesuche werden von der Kommission vorberaten und die Beiträge durch die Hausjahrzeitversammlung beschlossen. Gesuche, welche abgelehnt werden müssen, sind von der Kommission zu begründen und die Hausjahrzeitversammlung sowie Gesuchsteller darüber zu informieren.
- 16.4 Für die Gewährung von Stipendien stehen maximal 5 % des Vereinsvermögens zur Verfügung (ohne Adolf Hegglin-Pfister-Fonds).
- 16.5 Die Gesamtsumme der Stipendien pro Bezüger über alle Bezugsjahre wird limitiert für
 

1. Berufsausbildung mit Berufslehre	CHF	1'200.00
2. Mittelschule/Gymnasium	CHF	1'200.00
3. Hochschule oder gleichwertige Ausbildung	CHF	2'000.00

 Einmal bezogene Stipendien werden bei einer weiteren höheren Ausbildung angerechnet.
- 16.6 Studierende der Theologie haben nach dem Wunsche des Hauptförderers Anrecht auf ein höheres Stipendium. Die Gesamtsumme des Stipendiums beträgt CHF 3'000.00. Es gelten ebenso die Vorgaben von Punkt 16.2  
Zudem besteht Anrecht auf ein weiteres Stipendium gemäss Art. 17.

## **Art. 17 Stipendium des Adolf Hegglin-Pfister-Fonds**

- 17.1 Der separat geführte Stipendienfonds wird ebenfalls von der Kommission verwaltet. Die Fondsrechnung muss jährlich an der Hausjahrzeitversammlung von der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 17.2 Das ursprüngliche Fondsvermögen von CHF 10'000.00 darf durch die Stipendien nicht geschränkt werden. Für die Auszahlung von Stipendien dürfen nur die geäußerten Kapitalzinsen verwendet werden. Die Höhe der Stipendien beschliesst die Hausjahrzeitversammlung auf Antrag der Kommission.

- 17.3 Anspruchsberechtigt sind Namensträger des Geschlechtes Hegglin von Menzingen, welche ein Theologiestudium aufnehmen. Für eine Anmeldung gelten die Bedingungen von Art. 16.2.
- 17.4 Über die Erteilung eines Stipendiums entscheidet die Hausjahrzeitversammlung auf Antrag der Kommission.
- 17.5 Falls gleichzeitig mehrere Stipendienbezüger einen Antrag stellen, haben alle Anspruch auf den gleichen Beitrag.
- 17.6 Der Kapitalertrag ist jährlich dem Fonds zuzuweisen.
- 17.7 Falls das Vermögen dieses separaten Stipendienfonds die Summe von CHF 20'000.00 erreicht hat, soll der gesamte Kapitalertrag in das allgemeine Vermögen des Vereins einfließen.

#### **Art. 18 Inkraftsetzung**

- 18.1 Diese Statuten wurden durch die Hausjahrzeitversammlung vom 13. Dezember 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Durch diese Neufassung werden die Statuten und der Stipendienbrief vom 10. Dezember 1983 sowie die Statuten des Stipendiums von Herrn Adolf Hegglin-Pfister vom 01. Dezember 1984 aufgehoben.

Menzingen, 13. Dezember 2014

Geschlecht Hegglin

Der Pfleger  
Paul Hegglin

Der Vizepfleger  
Roman Hegglin